

Klienten-Info

Ausgabe Februar 2009

KLIENTEN-INFO NR. 93

Inhalt:

1	DIE ECKPUNKTE DER STEUERREFORM 2009	1
2	GEBÜHREN- UND GRUNDERWERBSTEUERPFLICHT BEI HAUSVERLOSUNGEN	5
3	AKTUELLES ZUR LOHNSTEUER	6
4	HIGHLIGHTS AUS DEM 2. EINKOMMENSTEUER-RICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS 2008 ...	7
5	SENKUNG DER ZINSSÄTZE MIT 21.1.2009	8
6	STEUERSPLITTER	9
7	TERMINE	9

1 Die Eckpunkte der Steuerreform 2009

Der Ministerrat hat am 10.2.2009 die Regierungsvorlage zur Steuerreform 2009 verabschiedet, die voraussichtlich im März 2009 im Parlament beschlossen wird und eine **steuerliche Entlastung von rd. 3,1 Mrd. Euro** bringen soll. Mit der Regierungsvorlage sind die Details der Steuerreform 2009 praktisch fix; zwar können bei der Beschlussfassung im Parlament (die voraussichtlich in der ersten Märzhälfte erfolgen wird) noch Änderungen vorgenommen werden, dies ist aber eher unwahrscheinlich. Ergänzend zur Steuerreform 2009 ist Ende Jänner 2009 ein **Konjunkturbelebungs paket 2009** in Begutachtung gegangen, welches als steuerliche Maßnahme die Einführung einer neuen Investitionsbegünstigung in Form einer **vorzeitigen Abschreibung** für Investitionen der Jahre 2009 und 2010 vorsieht.

Hier ein Überblick über die Eckpunkte der Steuerreform 2009 und das Konjunkturbelebungs paket 2009.

1.1 Tarifsenkung

Der Schwerpunkt der Änderungen im Einkommensteuergesetz liegt auf der Tarifentlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Die Grenze, ab der Lohn- bzw Einkommensteuer bezahlt werden muss, wird von € 10.000 auf € 11.000 angehoben. Der **ab 1.1.2009 geltende Tarif** hat folgendes Aussehen:

steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz	Betroffene Fälle
bis 11.000 € (bisher 10.000 €)	0,00%	2.700.000
ab 11.000 bis 25.000 € (bisher 10.000 – 25.000 €)	36,50% (bisher 38,3333%)	2.400.000
ab 25.000 bis 60.000 € (bisher 25.000 – 51.000 €)	43,2143% (bisher 43,5962%)	1.235.000
ab 60.000 € (bisher ab 51.000 €)	50,00%	200.000

Durch die **Anhebung der Steuerfreigrenze von € 10.000 auf € 11.000** werden Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von € 16.870 bzw. bei Pensionisten von € 14.944 und Einkommen bei Selbständigen von € 12.713 steuerfrei gestellt (dabei ist bei Selbständigen der neue Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages von 13% berücksichtigt; siehe unten Punkt 1.3.1.). Der ab Überschreiten der Steuerfreigrenze von € 11.000 geltende **Eingangssteuersatz wird von 38,33% auf 36,5% gesenkt**. Der zweite Grenzsteuersatz wird nur marginal von 43,6% auf 43,2143% gesenkt. Der **Spitzensteuersatz von 50% wird erst ab € 60.000** (bisher ab € 51.000) **angewendet**.

Die **Tarifentlastung** bringt im Vergleich zu 2008 für alle Steuerpflichtigen eine Entlastung, die zwischen € 149 pro Jahr (niedrigster Wert bei einem Monatsbrutto von € 1.100) und **maximal € 1.350 pro Jahr** (höchster und gleich bleibender Wert ab einem Monatsbrutto von € 5.800) liegt.

Da die Steuerreform 2009 voraussichtlich erst Ende März 2009 (nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt) in Kraft tritt, kann der neue Tarif erst bei der Lohnverrechnung für April 2009 angewendet werden. Die Arbeitgeber können dann mit der Lohnverrechnung für April 2009 auch die ersten Monate des Jahres 2009 steuerlich aufrollen und den Arbeitnehmern die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auszahlen.

1.2 Familienpaket

1.2.1 Kinderabsetzbetrag:

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird ab 1.1.2009 **von derzeit € 50,90 um € 7,50 auf € 58,40 monatlich angehoben**, was eine **zusätzliche Direktförderung pro Kind und Jahr von € 90** (= 12 x € 7,50) ergibt. Der Kinderabsetzbetrag ist unabhängig von der Einkommenssituation und kommt allen Familien gleichermaßen zugute.

1.2.2 Unterhaltsabsetzbetrag

Der monatliche Unterhaltsabsetzbetrag, der im Veranlagungsverfahren jenen Steuerpflichtigen gewährt wird, die gesetzlich verpflichtende Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder leisten müssen, wird **ab 2009 auf € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite und € 58,40 für jedes weitere Kind erhöht**.

1.2.3 Kinderfreibetrag:

Der neue Kinderfreibetrag kann ab 1.1.2009 **pro Kind grundsätzlich mit € 220 jährlich** geltend gemacht werden. Er steht für Kinder zu, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag bzw. Familienbeihilfe gewährt wird. Der Kinderfreibetrag **vermindert die Steuerbemessungsgrundlage**, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher das Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist (maximale Steuerersparnis 50%). Machen **beide Elternteile den Freibetrag geltend**, dann steht beiden je 60% des Freibetrages, das sind **jeweils € 132 jährlich**, zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220 dann zu, wenn für das Kind vom anderen Elternteil keine Unterhaltszahlungen geleistet werden. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann kann von jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von € 132 in Anspruch genommen werden.

1.2.4 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt) soll ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** möglich sein. Begünstigt sind **Kinder bis zehn Jahre**. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe unten) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die **Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen** (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden.

1.2.5 Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten:

Leistet der Arbeitgeber an alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von **€ 500 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von der Lohnsteuer befreit**. Voraussetzung ist, dass für das Kind dem Dienstnehmer mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird.

1.3 Unternehmen

1.3.1 Gewinnfreibetrag:

Als Äquivalent für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Bezuges von Lohnsteuerpflichtigen wird bei einkommensteuerpflichtigen Selbständigen mit Wirksamkeit ab 2010 der „Freibetrag für investierte Gewinne“ (FBiG) gemäß § 10 EStG **von derzeit 10% auf 13% erhöht, auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten ausgeweitet** und in „**Gewinnfreibetrag**“ umbenannt.

Die Umbenennung in „Gewinnfreibetrag“ wird damit begründet, dass **für Gewinne bis € 30.000** abweichend vom bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne das **Erfordernis der Investitionsdeckung wegfällt** und nur mehr für die darüber hinausgehenden Gewinne bestehen bleibt. Für Gewinne bis € 30.000 ist der Gewinnfreibetrag daher eine reine Steuerentlastungsmaßnahme und wird deshalb auch als „**Grundfreibetrag**“ bezeichnet. Der Grundfreibetrag beträgt somit **maximal € 3.900** (13% von € 30.000) und steht ab 2010 allen steuerpflichtigen Selbständigen unabhängig von allfälligen Investitionen automatisch – ohne besondere Geltendmachung – zu (allerdings – auch wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder Beteiligungen an Personengesellschaften besitzt – nur einmal pro Veranlagungsjahr).

Soll der Gewinnfreibetrag auch für Gewinne über € 30.000 beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrages wird als „**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“ bezeichnet. Als **begünstigte Investitionen** gelten (wie bisher beim FBiG):

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Grund und Boden** (weil nicht abnutzbar), **PKWs und Kombis** (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie für Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie z.B. Taxifahrzeuge), **Luftfahrzeuge**, sofort abgesetzte **geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Anlagen** sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die der Forschungsfreibetrag bzw. die Forschungsprämie geltend gemacht wurde.
Achtung neu: Investitionen in **Gebäude und Mieterinvestitionen** (z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind ab 2010 **begünstigt, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen worden ist.**
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher **bei allen betrieblichen Einkunftsarten** (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit und Gewerbebetrieb) zu; im Unterschied zum bisherigen FBiG kann er ab 2010 nunmehr **auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen** (natürlichen Personen) in Anspruch genommen werden (wobei auch so genannte „Übergangsgewinne“ aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart einbezogen werden, nicht jedoch Veräußerungsgewinne).

Trotz Anhebung des Gewinnfreibetrags von 10% auf 13% der Bemessungsgrundlage bleibt der **Höchstbetrag von € 100.000 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen** unverändert. Daraus errechnet sich ein begünstigungsfähiger Maximalgewinn von insgesamt ca. € 769.230.

Gewinne, die im Wege einer **Pauschalierung** ermittelt worden sind, können ebenfalls in die Ermittlung des Freibetrages einbezogen werden. Für derartige Gewinne steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu, ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann hingegen nicht geltend gemacht werden. Nach bisheriger Verwaltungspraxis und UFS-Rechtsprechung stand der FBiG bei Pauschalierungen im Allgemeinen nicht zu.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher auch den **Gesellschaftern von Personengesellschaften** (Mitunternehmerschaften) zu, und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung und begrenzt mit maximal € 100.000 für die gesamte Personengesellschaft.

1.3.2 Auslaufen der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne

Im Gegenzug zur Erweiterung des Freibetrages für investierte Gewinne zu einem allen einkommensteuerpflichtigen Unternehmern zustehenden „Gewinnfreibetrag“ wird die **begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ab 2010 ersatzlos gestrichen**. Die Begünstigung kann daher letztmals für das Wirtschaftsjahr 2009 (Steuerveranlagung 2009) geltend gemacht werden. Für die bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gelten weiterhin für sieben Jahre die bisherigen Entnahmebeschränkungen, deren Nichtbeachtung zu einer Nachversteuerung der begünstigt besteuerten Beträge mit dem halben Einkommensteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme führt. Unternehmer, die diese Entnahmebeschränkungen in Zukunft nicht mehr einhalten wollen, können auf Basis einer **Übergangsregelung** alle vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten (und noch nicht nachversteuerten) Beträge freiwillig mit einem **pauschalen Steuersatz von 10% im Wirtschaftsjahr 2009 nachversteuern**.

1.3.3 Vorzeitige Abschreibung für Investitionen 2009 und 2010

Zur Förderung der Investitionstätigkeit der Unternehmen wird mit dem **Konjunkturbelebungs paket 2009 für Investitionen der Jahre 2009 und 2010** eine **vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30%** eingeführt. Die vorzeitige Abschreibung gilt für **abnutzbare körperliche Anlagen; ausgeschlossen** sind jene Wirtschaftsgüter, die auch **vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausgenommen sind** (siehe oben Punkt 1.3.1.). Ausnahme: Die vorzeitige Abschreibung steht auch für Wirtschaftsgüter zu, für die der **Forschungsfreibetrag** oder die **Forschungsprämie** in Anspruch genommen wurde. Ob die vorzeitige Abschreibung auch für Gebäude und Mieterinvestitionen gewährt wird, ist derzeit noch offen.

Die vorzeitige Abschreibung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine entsprechend höhere Abschreibung. Der Abschreibungsbetrag beträgt in diesem Jahr **30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der normalen linearen Abschreibung**. Dies bedeutet, dass neben der vorzeitigen Abschreibung im Investitionsjahr nicht zusätzlich noch eine Normalabschreibung abgesetzt werden darf. Durch die vorzeitige Abschreibung kommt es aber zu einer schnelleren Abschreibung der Investition. Eine Abschreibung von mehr als 100% der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird dadurch aber nicht ermöglicht.

1.4 Abzugsfähigkeit von Spenden und Kirchensteuer

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Spenden (als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe) wird wesentlich erweitert. Private und Unternehmer können **zusätzlich zur bisherigen Spendenregelung ab 1.1.2009** Spenden an begünstigte Organisationen von der Steuer absetzen, wenn diese Spenden wie folgt verwendet werden:

- für **mildtätige Zwecke**, die überwiegend in Österreich bzw. im EU- und EWR-Raum ausgeübt werden,
- für die Bekämpfung von Not und Armut in Entwicklungsländern,
- für die **Hilfestellung in Katastrophenfällen** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).

Spenden für den Tier- und Umweltschutz sind weiterhin nicht steuerlich absetzbar.

Zu den **begünstigten Organisationen** zählen alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (wie z.B. Vereine, Stiftungen), Körperschaften öffentlichen Rechts oder Körperschaften, deren ausschließlicher Zweck das Sammeln von Spenden ist (so genannte „Spendensammelvereine“), die in einer beim Finanzamt 1/23 in Wien geführten **Liste** eingetragen sind. Absetzbare Spenden können aber auch an **vergleichbare Organisationen im EU- und EWR-Raum** bezahlt werden, sofern sie in der erwähnten Liste erfasst sind. Für die Aufnahme in die Liste müssen die Organisationen durch eine **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers** nachweisen, dass sie **ausschließlich gemeinnützig** tätig sind, nur in eingeschränktem Umfang bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, seit mindestens drei Jahren begünstigte Zwecke verfolgen und dass die **Verwaltungskosten 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen**. „Spendensammelvereine“ müssen sich noch diverse zusätzliche Nachweise durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen (z.B. Veröffentlichung der Empfängerorganisationen). Angesichts dieser Restriktionen werden wohl nur wenige Organisationen die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger schaffen!

Die Anträge zur Aufnahme in die Liste sind für das **Jahr 2009** bis 15.6.2009 zu stellen. Die Listen sollen erstmalig bis 31.7.2009 veröffentlicht werden und gelten dann für Spenden ab dem 1.1.2009. **Ab 2011** müssen alle privaten Spender, welche die Spende als Sonderausgabe absetzen wollen, der begünstigten Organisation auch ihre **Sozialversicherungsnummer** oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Die Spendenorganisationen müssen dann bis zum 28.2. des Folgejahres den Finanzämtern eine **Liste mit den Spendern und den gespendeten Beträgen** elektronisch übermitteln. Für die Jahre 2009 und 2010 genügt als Nachweis noch der Einzahlungsbeleg oder eine Bestätigung der Spendenorganisation.

Wie bei den schon bisher absetzbaren Spenden für Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie an sonstige begünstigte Institutionen (wie öffentliche Museen, Bundesdenkmalamt udgl.) ist auch die neue **steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke etc. betragsmäßig begrenzt**, und zwar:

- bei der Absetzung als **Betriebsausgabe** mit **10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Jahres** und
- bei der Absetzung als **Sonderausgabe** (Privatspenden) mit **10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres**. Bereits als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden kürzen in diesem Fall aber nicht den maximal möglichen Betrag für Sonderausgaben.

Der **Maximalbetrag** für die steuerliche Absetzbarkeit der **Kirchensteuer** wird ab 2009 von € 100 **auf € 200 erhöht**.

2 Gebühren- und Grunderwerbsteuerpflicht bei Hausverlosungen

In jüngster Zeit machen **Verlosungen von (schwer- oder unverkäuflichen) Liegenschaften** als neuer Vermarktungsweg in allen Medien auf sich aufmerksam. Im Zusammenhang mit derartigen Verlosungen stellen sich vor allem **glückspielrechtliche und verkehrssteuerliche Fragen**. Das BMF hat in einer Aussendung seine Meinung dazu wie folgt dargelegt:

- Objektverlosungen von privaten Personen (ohne Wiederholungsabsicht) **fallen nicht unter das Glückspielgesetz** und sind demnach **ohne Bewilligung** nach dem Glückspielgesetz zulässig.
- Bei Objektverlosungen fallen allerdings **Gebühren für Glücksverträge** an. Die Gebühr beträgt **12 % vom Gesamtwert aller nach dem Spielplan bedungenen Einsätze**; darunter ist der Betrag zu verstehen, der sich aus der Gesamtzahl aller aufgelegten Lose multipliziert mit dem Lospreis ergibt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des (ersten) Losverkaufs. Achtung: Die Gebührenschuld entsteht auch dann in vollem Umfang, wenn nicht alle Lose verkauft werden oder wenn die Verlosung nicht stattfindet!
- Bei der Objektverlosung von Liegenschaften fällt **Grunderwerbsteuer** an. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist die **Gegenleistung**. Nach Ansicht des BMF ist dies bei einer Objektverlosung der **Betrag, welcher sich aus der Anzahl aller verkauften Lose multipliziert mit dem Lospreis ergibt**. Die derzeit bekannten Vertragsbedingungen der Objektverlosungen sehen vor, dass die Grunderwerbsteuer vom Objektverloser übernommen wird. Auf die entsprechende Vertragsbedingung ist vor Kauf eines Loses jedenfalls zu achten.
- Abseits der verkehrssteuerlichen Folgen ist auch noch darauf zu verweisen, dass der Objektverloser auch **einkommensteuerliche Folgen** zu beachten hat, wenn er sich noch innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist des EStG befindet.

Allerdings gibt es bei derartigen (Haus-)Verlosungen noch **Rechtsprobleme anderer Art**, nämlich einerseits Probleme mit den **Geldwäschebestimmungen** und andererseits mit der **strafrechtlichen Einordnung**. § 168 Strafgesetzbuch verbietet nämlich ausdrücklich und ausnahmslos Glücksspiel, bei dem Gewinn und Verlust „ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen“. Ob der vom BMF festgestellte Wegfall der Bewilligungspflicht diese Verlosungen auch strafrechtlich saniert, ist derzeit noch ungeklärt.

3 Aktuelles zur Lohnsteuer

3.1 Neue Sachbezugsverordnung für Dienstwohnungen

Im Gefolge der Aufhebung von Teilen der Sachbezugsverordnung (Wohnraumbewertung) durch den Verfassungsgerichtshof wurde vom BMF die Sachbezugsverordnung mit Wirkung ab 1.1.2009 wie folgt geändert:

- Grundsätzlich sind für die **Ermittlung des Sachbezugs von Wohnraum**, der sich **im Eigentum des Arbeitgebers befindet** und von diesem kostenlos oder verbilligt an Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird, **ab 1.1.2009** die nachfolgenden **Quadratmeterpreise des Richtwertgesetzes** heranzuziehen.

Bundesland	Richtwert in € / m ²
Burgenland	4,31
Kärnten	5,53
Niederösterreich	4,85
Oberösterreich	5,12
Salzburg	6,53
Steiermark	6,52
Tirol	5,77
Vorarlberg	7,26
Wien	4,73

- Bei Ansatz des Richtwertmietzinses ist auf die Ausstattungskategorie der Wohnung Bedacht zu nehmen. Die **Richtwerte** gelten grundsätzlich nur für **Kategorie A-Wohnungen**. Für Zwecke der Sachbezugsbewertung sieht die Verordnung allerdings nur vor, dass ein Abschlag von 30 % vom Richtwert vorzunehmen ist, wenn die Wohnung den Standard der mietrechtlichen Normwohnung (Kategorie A) nicht erreicht.
- Bei **Hausbesorgern** und **Portieren** ist der Richtwert um 35 % zu kürzen.
- Abweichend vom Richtwertgesetz beinhalten die Sachbezugswerte auch die **Betriebskosten**. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, sind die Quadratmeterwerte um 25 % zu kürzen.
- Das **Wohnflächenausmaß** ist nach **§ 17 MRG** zu ermitteln.
- Die **auf Basis der Richtwerte ermittelten Mieten** sind schließlich noch **mit den ortsüblichen Mieten zu vergleichen**: Ist der um 25 % verminderte ortsübliche Mittelpreis des Verbrauchsortes (= fremdüblicher Mietzins) um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher als der maßgebende Wert lt. Verordnung, so ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.
- Trägt der Arbeitgeber die **Heizkosten**, so ist ein monatlicher Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² und Monat ganzjährig anzusetzen.
- Bei einer **vom Arbeitgeber angemieteten Wohnung** ist die um 25 % gekürzte tatsächliche Miete (einschließlich Betriebskosten, aber ohne Heizkosten) der nach dem vorstehenden System errechneten fiktiven Miete gegenüber zu stellen. Der höhere Wert stellt den maßgeblichen Sachbezug dar.
- Für Dienstnehmer, die bereits im Dezember 2008 über eine Dienstwohnung verfügten, sieht die Verordnung für die **Jahre 2009 bis 2011** eine **Übergangsregelung** vor. Ergibt sich aufgrund der Bestimmungen der neuen Verordnung ein höherer Sachbezugswert als nach den Bestimmungen der alten Verordnung, so vermindert sich der neue Sachbezugswert im Jahr 2009 um 75 %, im Jahr 2010 um 50 % und im Jahr 2011 um 25 % des Erhöhungsbetrages.

3.2 Reisekosten

Mit Wirkung 1.1.2009 können **Fahrtkostenvergütungen** für Fahrten zu einer **Baustelle** oder zu einem Einsatzort für Montage- oder Servicetätigkeit, die **von der Wohnung aus** angetreten werden, zeitlich **unbefristet steuerfrei** ausbezahlt werden.

Das **pauschale Nächtigungsgeld in Höhe von € 15** soll bei Vorliegen einer Übernachtung anlässlich einer Dienstreise die Kosten des Arbeitnehmers ersetzen, wenn nicht vom Arbeitgeber die tatsächlichen

Kosten in voller Höhe ersetzt werden. Stellt der Arbeitgeber eine **Nächtigungsmöglichkeit inkl. Frühstück** zur Verfügung, kann **kein steuerfreies Nächtigungsgeld** ausgezahlt werden. Wird nur die Nächtigungsmöglichkeit ohne Frühstück bereitgestellt, kann das pauschale Nächtigungsgeld hingegen steuerfrei ausgezahlt werden.

Ab 1.1.2009 kann der Arbeitgeber die pauschalen Nächtigungsgelder bei Vorliegen aller Voraussetzungen (z.B. verpflichtende Auszahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift, Zahlung von maximal € 15 pro Nacht) auch für eine

- **Außendiensttätigkeit** (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste),
- **Fahrtätigkeit** (zB Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers),
- **Baustellen- und Montagetätigkeit** außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers oder
- **Arbeitskräfteüberlassung** nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

steuerfrei auszahlen.

3.3 Außergewöhnliche Belastung

Die **Übernahme von Krankheitskosten durch den (Ehe-)Partner** ergibt sich aus der Unterhaltspflicht und stellt damit eine rechtliche Verpflichtung dar. Grundsätzlich sind die Krankheitskosten vom erkrankten Partner zu tragen. Eine außergewöhnliche Belastung für den zahlenden (Ehe-)Partner liegt insoweit vor, als das Einkommen des erkrankten Partners durch die Krankheitskosten derart belastet würde, dass das steuerliche Existenzminimum von jährlich € 10.000 (Stand 2008) unterschritten wird.

Unmittelbar aufgrund der **behindertengerechten Ausstattung** veranlasste **Kosten für Ein- und Umbauten von Bad und WC** stellen eine **außergewöhnliche Belastung** dar. Weitere dadurch erforderliche mittelbare Maßnahmen (z.B. Fliesenarbeiten vor und nach Einbau einer behindertengerechten Badewanne) ebenfalls, insbesondere die Abrisskosten der alten Einrichtung. Sofern zusätzlich Einrichtungsgegenstände (Möbel, Beleuchtungskörper usw.) neu angeschafft bzw. installiert werden, liegt eine außergewöhnliche Belastung im Ausmaß der Kosten einer Bad- und WC-Standardeinrichtung vor. Eine weitere Berücksichtigung des (anteiligen) Wertes des Altbestandes hat nicht zu erfolgen.

3.4 Vortragende an Fachhochschulen

Zur Frage der Vergabe von Lehraufträgen an juristische Personen oder Personengesellschaften durch Fachhochschulen wurde klargestellt, dass in steuerrechtlicher Hinsicht bei Lehraufträgen an Fachhochschulen von einem **Dienstverhältnis der Vortragenden zur Fachhochschule** auszugehen ist.

4 Highlights aus dem 2. Einkommensteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2008

4.1 Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten

Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung ab 1.7.2009 **demjenigen zugerechnet werden, der die Leistung persönlich erbringt und nicht etwa einer zwi-schengeschalteten Kapitalgesellschaft**, welche die tätigen Personen zur Verfügung stellt. Als Beispiele für derartige höchstpersönliche Tätigkeiten werden in den EStR angeführt: Schriftsteller, Vortragende, Wissenschaftler oder „drittangestellte“ Vorstände. Die Rechtsansicht der Finanzverwaltung ist **umstritten** und wird von zahlreichen Experten kritisiert. U.a. wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung in der Zurechnung der Einkünfte nur bei Vorliegen von **Missbrauch** (wie dies auch vom VwGH bereits bestätigt wurde), aber keinesfalls durch einen generell angeordneten Durchgriff durch die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erfolgen kann.

4.2 Private Verwendung von Bonusmeilen

Analog zur Regelung für Dienstnehmer soll auch die private Verwendung von Bonusmeilen im betrieblichen Bereich **pauschal mit 1,5 % der betrieblichen Aufwendungen** (vor allem Flugkosten) als Entnahme behandelt werden.

4.3 Konvertierung von Fremdwährungskrediten

Darlehenskonvertierungen von einer Fremdwährung (Nicht-Euro-Währung) in eine andere (z.B. von Schweizer Franken in Yen) führen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch **im be-**

trieblichen Bereich zu keinem steuerlich relevanten Tausch und lösen daher keine Gewinnrealisierung aus. Allfällige **Kursgewinne** sind daher sowohl bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern als auch bei Bilanzierern erst bei **Konvertierung der Fremdwährung in den Euro** oder in eine über fixe Wechselkurse zum Euro gebundene Währung oder bei **Tilgung des Fremdwährungskredites** zu versteuern.

4.4 Abschreibungsbasis bei vermieteten Gebäuden

Wird ein entgeltlich erworbenes Gebäude (z.B. ein Zinshaus oder eine Eigentumswohnung) vermietet, ist die **steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung** von den anteilig auf den Gebäudewert entfallenden **Anschaffungskosten** (Kaufpreis + Nebenkosten) zu berechnen. Wird das Gebäude erst **mehr als ein Jahr nach dem Kauf vermietet**, sind für die Berechnung der Gebäudeabschreibung die **fiktiven Anschaffungskosten** (= im Wesentlichen der Verkehrswert) zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung heranzuziehen. Wurde ein Gebäude bereits einmal für Vermietungszwecke eingesetzt und zwischenzeitlich privat genutzt, ist **bei erneuter Vermietung die bisherige Abschreibung fortzusetzen**. Die Zeiten der zwischenzeitlichen Nichtvermietung kürzen den Restbuchwert und die Restnutzungsdauer nicht.

Aufgrund einer 2008 beschlossenen Gesetzesänderung ist für **ab 1.8.2008 unentgeltlich erworbene** (zB geerbte) **vermietete Gebäude** die **Gebäudeabschreibung des Rechtsvorgängers unverändert fortzusetzen** (bei Erwerb vor dem 1.8.2008: Berechnung von den fiktiven Anschaffungskosten). Die dabei anfallende **Grunderwerbsteuer** ist nach Ansicht der Finanz nicht abzugsfähig. Die Finanzverwaltung lässt eine Abschreibung von den **fiktiven Anschaffungskosten** großzügigerweise aber auch dann zu, wenn bei einem **unentgeltlich erworbenen Gebäude der Rechtsvorgänger** (Erblasser, Geschenkgeber) die **Vermietung bereits eingestellt** hat und der Rechtsnachfolger (Erbe, Geschenknehmer) erst **nach einem Zeitraum von mehr als 10 Jahren** seit Einstellung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger wieder eine **Neuvermietung** beginnt. Dies soll auch dann gelten, wenn der Geschenknehmer oder Erbe innerhalb von drei Monaten nach dem unentgeltlichem Erwerb die Vermietung beendet und erst nach mehr als 10 Jahren wieder mit einer neuen Vermietung beginnt.

4.5 Sonstige Änderungen und Klarstellungen

- Die im Zusammenhang mit einer **unentgeltlichen Betriebsübertragung** anfallenden **Kosten** (Grunderwerbsteuer, Einverleibungskosten) sind als Privataufwand steuerlich nicht absetzbar.
- **Wertpapiere**, die zur widmungsgemäßen Verwendung des **Freibetrages für investierte Gewinne** angeschafft wurden, können auch gemeinsam mit privaten Wertpapieren auf einem Wertpapierdepot gehalten werden.
- Ab der Veranlagung 2008 dürfen **Ärzte** die von der Krankenanstalt bei der Honorarabrechnung abgezogenen Beträge für die Nutzung der Krankenanstalt („**Hausanteile**“) **nicht mehr zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale** absetzen.

5 Senkung der Zinssätze mit 21.1.2009

Die erneute **Senkung des Basiszinssatzes ab 21.1.2009** von 1,88 % auf 1,38 % führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	ab 21.01.09	10.12.08 – 20.01.09	12.11.08 – 09.12.08	15.10.08 – 11.11.08	09.07.08 - 14.10.08	14.03.07 - 08.07.08
Stundungszinsen	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %	8,2 %	7,69 %
Aussetzungs- und Anspruchszinsen	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %	5,7 %	5,19 %

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann statt einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden. Anspruchszinsen werden für Einkommen- und Körperschaftsteuer-Nachzahlungen ab 1.10. des Folgejahres vorgeschrieben.

Übrigens: Auf Grundlage des am 31.12.2008 geltenden Basiszinssatzes von 1,88 % beträgt der gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern (**Verzugszinssatz zwischen Unternehmern**) für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2009 nun 9,88 %.

6 Steuersplitter

- **Rezeptgebühr und Arzneimittel**

Die **Rezeptgebühr** erhöht sich auf **€ 4,90** (2008: € 4,80). Mit Wirkung 1.1.2009 gilt für alle **Arzneimittel**, die unter das Arzneimittelgesetz fallen, der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 10%**. Medizinprodukte unterliegen weiterhin dem Normalsteuersatz von 20%. Zur Abgrenzung steht das Warenverzeichnis I und II des Österreichischen Apotheker-Verlages zur Verfügung.

- **Neue Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009**

Wegen der laufend steigenden Lebenserwartung hat das BMF per Verordnung neue Sterbewahrscheinlichkeiten veröffentlicht, die für die **steuerliche Bewertung von Renten** heranzuziehen sind. Die aus den Sterbewahrscheinlichkeiten resultierenden neuen **Rentenbarwertfaktoren** sind auf alle Vereinbarungen über Renten und dauernde Lasten anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen werden. In bestimmten Fälle sind sie auch für vor dem 1.1.2009 abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

7 Termine

28.2.2009: Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2008** (Formular L 16) und der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 18) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw. für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

31.3.2009: Einreichung der **Jahreserklärungen 2008** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

30.4.2009: Frist für die Einreichung der **Steuererklärungen 2008** beim Finanzamt in **Papierform**.

30.6.2008: Frist für die **elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2008** beim Finanzamt **via FinanzOnline** sowie Fallfrist für **Antrag auf Rückerstattung ausländischer Umsatzsteuer 2008**.